

## **Vorblatt**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

### **A. Problemlage und Zielsetzung**

In dem Land Rheinland-Pfalz wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge auf Antrag auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Da § 5 Absatz 2 Satz 4 des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz (KiStG) in der neuen Fassung gemäß dem 7. Kirchensteueränderungsgesetz (GVBl RP 2014, S. 75) auf die in der Bemessungsgrundlage des Kirchgelds enthaltenen Einkünfte verweist und die Bemessungsgrundlage nach 5 Absatz 5 Satz 1 KiStG in den Kirchensteuerordnungen festzulegen ist, ergibt sich für die betroffenen Kirchen die Notwendigkeit, die Bemessungsgrundlage entsprechend festzuschreiben. In diesem Fall kann die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld um die Kapitalerträge erhöht werden

### **B. Lösung**

Der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes legt die Bemessungsgrundlage in der dargestellten Weise fest.

Damit diese für die Kirchen günstige Regelung bereits mit dem Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2017 Wirkung entfalten kann, ist eine Verabschiedung des Kirchengesetzes im Herbst 2016 erforderlich.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld im Falle der auf Antrag erfolgenden Anrechnung der als Abgeltungsteuer erhobenen Kirchensteuer auf Kapitalerträge dürfte zu geringfügigen, nicht genauer quantifizierbaren Erhöhungen der Erträge aus dem besonderen Kirchgeld führen.

### **E. Beteiligung**

./.

### **F. Anlage**

Synopse

Begründung des Gesetzesentwurfs

**Referenten:** Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler, KR Lutz Kanert

---

**Entwurf (06.09.2016)**

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Be-  
reich des Landes Rheinland-Pfalz**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 19. November 2014 (ABl. 2014 S 500), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchengeld ist das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner; dieses erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“

2. Die als Anlage der Kirchensteuerordnung beigefügte Tabelle wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bemessungsgrundlage in € (gemeinsames Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)“ werden ersetzt durch die Wörter „Bemessungsgrundlage in Euro nach § 2 Absatz 3 Satz 3“.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.